

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Neumark

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Neumark erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt monatlich für

- den Leiter der Gemeindefeuerwehr	97,00 Euro
- die Leiter der Ortsfeuerwehren	51,00 Euro
- den Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr	51,00 Euro
- die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren	31,00 Euro
- den Leiter der Jugendfeuerwehr	42,00 Euro
- den Gerätewart IT	33,00 Euro
- die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	33,00 Euro
- der Atemschutzgerätewart der Gemeindefeuerwehr	33,00 Euro

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion scheidet.

§ 3

Entschädigung für langjährige Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

Die Kameraden der Gemeindefeuerwehr Neumark erhalten für ihre Zugehörigkeit zu den Wehren nachstehende einmalige Entschädigung für langjährige Dienste in den Wehren:

Zugehörigkeit	Entschädigung in Euro
10 Jahre	30,00
25 Jahre	60,00
40 Jahre	100,00
50 Jahre	140,00
60 Jahre und je weitere 5 Jahre	140,00

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Neumark vom 01.02.2001 einschließlich aller ihrer Änderungen außer Kraft.

Neumark, den 31.08.2023

(Siegel)

Köpp
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.09.2023 im „Neumarker Wochenblatt“ Nr. 09/2023 vom 21.09.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Neumark, den 22.09.2023

(Siegel)

Köpp
Bürgermeister